

# **BGer 4A 502/2011 vom 19. Januar 2012**

Bundesgericht, 2012-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_502\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_502_2011)

FR: TF 4A 502/2011 du 19 janvier 2012

IT: TF 4A 502/2011 del 19 gennaio 2012

## **Regeste**

Schiedsgerichtsbarkeit | Zivilprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nachdem das Schiedsurteil des Einzelschiedsrichters (gemäss Angaben des Beschwerdeführers) am 5. November 2010 eröffnet wurde, galt für die Rechtsmittel noch das alte Recht ( Art. 407 Abs. 3 ZPO ). Danach unterlag das Schiedsurteil der Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 36 ff. des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit (aKSG; AS 1969 1093; mit Inkrafttreten der ZPO aufgehoben) an das Obergericht. Diese wurde denn auch ergriffen. Der vom Obergericht als Rechtsmittelinstanz im Sinne von Art. 3 lit. f aKSG ergangene Entscheid kann mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht weitergezogen werden. Anfechtungsobjekt der Beschwerde an das Bundesgericht bildet - bei dem nach altem Recht geltenden zweistufigen Instanzenzug - aber einzig der Entscheid des Obergerichts, nicht auch der Schiedsspruch ( BGE 133 III 634 E. 1.1.1 S. 636; Urteile 4D\_101/2010 vom 1. Dezember 2010 E. 4; 4A\_218/2009 vom 28. Juli 2009 E. 2.3.2; 5P.232/2004 vom 18. November 2004 E. 1, nicht publ. in: BGE 131 I 45 ). Der Beschwerdeführer formuliert nun aber ausschliesslich Rechtsbegehren auf (teilweise) Aufhebung von Ziffer 1 des Schiedsurteils des Einzelschiedsrichters vom 3. November 2010 und überdies - ohnehin unstatthafte ( BGE 133 III 634 E. 1.1.2 und 1.1.3 S. 636 f.) - reformatorische Begehren betreffend das Schiedsurteil. Da das Schiedsurteil nicht Anfechtungsobjekt der Beschwerde an das Bundesgericht bildet, sind diese Begehren unzulässig. Demgegenüber stellt der Beschwerdeführer betreffend den Entscheid des Obergerichts keinerlei Anträge. Es fehlen demnach die erforderlichen Begehren nach Art. 42 Abs. 1 BGG, was die Beschwerde unzulässig macht, so dass auf sie nicht eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Die unzulässige Beschwerdeführung setzt sich in der Beschwerdebegründung fort, die ebenfalls den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Das Bundesgericht überprüft nur den Entscheid der Kassationsinstanz, nicht auch den Schiedsspruch selbst ( BGE 133 III 634 E. 1.1.1 S. 636). Dies beachtet der Beschwerdeführer nicht. Er richtet seine Vorwürfe aktenwidriger Feststellungen und der Verletzung klaren Rechts an die Adresse des Einzelschiedsrichters und unterzieht direkt das Schiedsurteil einer eingehenden - im Übrigen ohnehin unzulässigen, da weitgehend appellatorischen - Kritik. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift gelegentlich seine Vorwürfe an die "Vorinstanzen" im Plural richtet, oder erwähnt, dass der Einzelschiedsrichter "und in der Folge das Obergericht" eine Rechtsverletzung begangen hätten. Eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des

obergerichtlichen Entscheids findet nicht statt, und der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern das Obergericht bei der Beurteilung entsprechender Vorbringen im kantonalen Verfahren Normen des aKSG verletzt bzw. einen in Art. 36 aKSG vorgesehenen Beschwerdegrund zu Unrecht als nicht gegeben betrachtet haben soll. Auf die Beschwerde könnte daher auch mangels hinlänglicher Begründung nicht eingetreten werden.

### **E. 3**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ). Dem geringen Aufwand des Gerichts wird durch eine reduzierte Gerichtsgebühr Rechnung getragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.